

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12954 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter

A. Problem

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehende Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581, 582), das zuletzt durch das Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1992 II S. 1198, 1199) geändert worden ist, konnte für die angestrebte Weiternutzung der ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämter nach dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 nicht dauerhaft herangezogen werden, weshalb ein neuer Staatsvertrag erforderlich wurde.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Republik Österreich am 23. Juli 2012 ein Abkommen über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter geschlossen.

Ziel des Abkommens ist es, die Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur von ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämtern an der deutsch-österreichischen Binnengrenze zu ermöglichen und damit für die Wirtschaft weiterhin die Möglichkeit einer Zollabfertigung als Dienstleistungsangebot zu gewährleisten. Durch die Nähe von Speditions- und Verteilerzentren ist der Bedarf seitens der betroffenen Wirtschaft, Zollförmlichkeiten durchführen zu können, nach wie vor gegeben.

Durch den Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter geschaffen werden.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das vorliegende Abkommen wird kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12954 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Patricia Lips
Berichterstatterin

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips und Petra Hinz (Essen)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12954** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter geschaffen werden.

Ziel des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter ist es, die Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur von ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämtern an der deutsch-österreichischen Staatsgrenze in Form von Binnenzollstellen zu ermöglichen und damit für die Wirtschaft weiterhin die Möglichkeit einer Zollabfertigung als Dienstleistungsangebot zu gewährleisten. Bei einigen früheren Grenzzollämtern ist durch die Nähe von Speditions- und Verteilerzentren der Bedarf seitens der betroffenen Wirtschaft, Zollförmlichkeiten durchführen zu können, nach wie vor gegeben. Dem Fortbestand dieser Dienststellen in veränderter Form ist daher der Vorrang gegenüber einer kostenintensiven Verlegung auf deutsches Hoheitsgebiet zu geben.

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehende Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581, 582), das zuletzt durch das Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1992 II S. 1198, 1199) geändert worden ist, konnte für die angestrebte Weiternutzung der ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämter aufgrund der durch den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 veränderten Rechtslage nicht dauerhaft herangezogen werden, weshalb ein neuer Staatsvertrag erforderlich wurde. Dieser erlaubt dem Nachbarstaat, bestimmte Zollstellen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen

Gebietsstaates befinden, als Binnenzollstellen fortzuführen oder Binnenzollstellen neu einzurichten. Die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Binnenzollstellen wurde vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität gegenüber der Republik Österreich aufgenommen, da die bestehenden Dienststellen ausschließlich auf deren Hoheitsgebiet liegen.

Das Abkommen enthält Regelungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften für die Zollabfertigung und die Behandlung beschlagnahmter oder eingezogener Waren sowie über die Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat (strafrechtliche Bestimmungen, Amtshaftung, Dienstkleidung) und der im Gebietsstaat eingerichteten Zollstellen des Nachbarstaates (Diensträume, Postsendungen und Kommunikation). Der örtliche Bereich, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen, und die Standorte der Zollstellen des Nachbarstaates werden durch Vereinbarung der zuständigen Behörden festgelegt.

Insbesondere die Regelungen zur Rechtsstellung der Bediensteten und der Zollstellen des Nachbarstaates im Gebietsstaat wurden so weit wie möglich in Anlehnung an das Abkommen vom 14. September 1955 formuliert. Dabei wurden die notwendigen Anpassungen an die heutige Rechtslage vorgenommen. Daher wurde auch vorgesehen, dass dieses Abkommen gegenüber dem Abkommen vom 14. September 1955 Anwendungsvorrang genießt, soweit Bestimmungen denselben Regelungsgegenstand haben.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 139. Sitzung am 24. April 2013 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12954.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, der Gesetzentwurf ermögliche eine sinnvolle Nachnutzung von vorhandener Infrastruktur. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Nachnutzung sei im vorliegenden Fall durch entsprechende Daten fundiert. Es sei deutlich zu erkennen, dass sich die Finanzverwaltung ausführlich mit der Analyse der mit dem Gesetzentwurf in Zusammenhang stehenden Fragen beschäftigt habe.

Die **Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerten ebenfalls Unterstützung für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Berlin, den 24. April 2013

Patricia Lips
Berichterstatlerin

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatlerin